

**Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an
Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Hebertshausen**
vom

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –Feiertagsgesetz- FTG- (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Hebertshausen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr betrieben werden. Anlagen dürfen nur bei geschlossenen Toren betrieben werden!

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hebertshausen,

Gemeinde Hebertshausen



Michael Kreitmeir
Erster Bürgermeister